

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 3/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jenoe M.,

249 O. P., N.Y., USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , K. -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z. Straße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. März 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 11. Zivil-
senats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts Köln vom 14. Mai 1980 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht weicht nicht von der Rechtsprechung
des Senats zu den Voraussetzungen einer Entschädigungsberesh-
tigung nach § 190 ZPO a.F. ab. Es stellt ersichtlich auf die
Beweggründe des Klägers zur Auswanderung aus Rumänien ab und
beachtet die Gründe für die Wahl des Auswanderungszieles nicht
als Indizien hierfür. Das ist nicht zu beanstanden. Der Beru-
fungsrichter erkennt ferner, daß auch die Auswanderung wegen
einer Vereinseinnahme als Deutschein seinen Heimatland recht-
lich beachtlich wäre, vermag aber einen derartigen Sachver-
halt nicht festzustellen.

**Im übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem
Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und tat-
sächlichen Umstände des Einzelfalls. Die Mängel nicht ge-
nügender Aufklärung führt ebensowenig wie die Angriffe
der Beschwerde gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung
zur Zulassung der Revision.**

Fuchs

Dr. Lang

